

**Satzung
über die
Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in
Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida
(Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung)**

Vom 14.06.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 6/2009, S. 225) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (GVBl. S. 578) hat der Gemeinderat Altmittweida in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altmittweida im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

**§ 2
Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) In die Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Altmittweida für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Veränderungen der Betreuungsdauer bedürfen eines schriftlichen Antrages, der mindestens 14 Tage vor dem Monatsende einzureichen ist. Nach der Prüfung des Antrages wird die Reduzierung oder Erhöhung der Betreuungsstunden frühestens zum 1. des Folgemonats wirksam. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) Grundlage wiederum für die vertragliche Vereinbarung sind die Aufnahmegrundsätze und allgemeinen Betriebsregeln für die Kindertageseinrichtung Altmittweida, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(3) In der Kinderkrippe und im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 4,5 Stunden (7:30 – 12:00 Uhr),*
2. bis zu 6,0 Stunden (8:00 – 14:00 Uhr oder 8:30 – 14:30 Uhr), *
3. bis zu 7,5 Stunden (bis 15:30 Uhr), *
4. bis zu 9,0 Stunden. *

- (4) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 5 Stunden, *
 2. bis zu 6 Stunden. *

* siehe Betreuungsvertrag

Der nahtlose Übergang zwischen geplantem Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Gebührenbescheides.

(6) Zur Vermeidung von Störungen des Tagesablaufes (pädagogisches Beschäftigungsprogramm) werden Krippen- und Kindergartenkinder täglich in der Zeit von 9:00 bis 11:00 Uhr nicht aufgenommen. Eine Ausnahme ist aus wichtigem Grund (zum Beispiel Arztbesuch) möglich. Bei verspäteter Übergabe des Kindes ist die Kindertageseinrichtung zur Zurückweisung des Kindes berechtigt.

§ 3 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung von maximal 10 Tagen im Monat einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

Der Besuch des Gastkindes ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Erziehungsberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Altmittweida betreut.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung eines Kindes für die Kindertageseinrichtung und die Abmeldung von der Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Leiterin der Einrichtung.

(2) Gemäß § 4 Satz 2 SächsKitaG haben die Erziehungsberechtigten den Betreuungsbedarf in der Regel 6 Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde anzumelden. Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Leiterin der Einrichtung.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende.

Ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse (Ende Sommerferien) beendet hat.

Eine Wiederanmeldung ist bis zu acht Wochen nach der Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Als Abmeldezeitpunkt zählt der Zeitpunkt des Wegfalles des Elternbeitrages.

(4) Die Gemeinde Altmittweida kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungskostenersatzes in Verzug sind und die Höhe der rückständigen Beiträge 2 Monatsbeiträge beträgt,
2. eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, ärztlich bescheinigt nicht möglich ist bzw. wenn die speziellen sachlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

(5) Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschrift, Namen, Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben usw. sind unverzüglich schriftlich bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen.

§ 5 Essenversorgung

(1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten ist. Mit der Zahlung des Elternbeitrages wird nicht der Verpflegungskostenersatz abgegolten.

(2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Essenanbieter geregelt. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Verpflegung ist in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegt.

(2) Bei Zahlungsrückständen für die Inanspruchnahme der Verpflegung wird auf § 4 Abs. 4 Nr. 1 dieser Satzung verwiesen. Verweigert der Essenanbieter aufgrund von Zahlungsrückständen die Essenversorgung eines Kindes, müssen die Erziehungsberechtigten wie im Betreuungsvertrag verankert ihr Kind bis 11:00 Uhr aus der Kindertageseinrichtung abholen.

§ 6 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

Elternversammlung und Elternbeirat haben beratende, aber keine beschließende Funktion.

§ 7

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Altmittweida zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Altmittweida, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören/zu beteiligen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung neuer Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essenversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 4 Mitglieder betragen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Erziehungsberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten erhält. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten ergeben sich aus den Festlegungen des SächsKitaG. Das betrifft auch die Elternmitwirkung, vorrangig die Elternversammlung und den Elternbeirat.

(2) Das Bringen und Holen obliegt den Erziehungsberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in der KTE beginnt und endet mit der Übernahme bzw. Übergabe der Kinder. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung.

(3) Das Fernbleiben des Kindes von der KTE ist am gleichen Tag der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Ebenso sind ansteckende Krankheiten (auch der Verdacht) unverzüglich der Leitung der KTE mitzuteilen.

(4) Das Tragen von Schmuck ist den Kindern in der Kinderkrippe untersagt. Beim Sport dürfen generell alle Kinder keinen Schmuck tragen.

(5) Gemäß Art. 31 der UN-Kinderrechtskonventionen ist jedem Kind das Recht auf Freizeit einzuräumen. Sollte nicht angemessener Urlaub im Kalenderjahr gewährleistet werden, so behält sich der Träger vor, eine entsprechende Information an das Jugendamt des Landkreises Mittelsachsen zu geben.

§ 9 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippe, Kindergarten und Hort gemeinsam in einer Einrichtung.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Gemeinde Altmittweida erhält bei Auflösung oder Wegfall der Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage und das Gebäude, dessen Eigentümerin sie ist, zur anderweitigen Verwendung zurück.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida (Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung) tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida vom 14.11.2017 außer Kraft.

Altmittweida, den 14.06.2022


Miether
Bürgermeister



Aufnahmegrundsätze und allgemeine Betriebsregeln für die Kindertageseinrichtung „Bienenkorb“ Altmittweida

Träger: Gemeinde Altmittweida, Hauptstraße 92

Die Gemeinde Altmittweida regelt die Aufnahmegrundsätze und den allgemeinen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG), dessen Nachfolgeverordnungen und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), zuletzt geändert am 05.04.2019.

1. Aufnahmegrundsätze/Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortbereich

1. Der Besuch der Einrichtung kann nach Ablauf der Mutterschutzfrist bis zur Vollendung der 4. Klasse erfolgen.
2. Bei freier Kapazität können bei bestehendem Interesse auch Kinder anderer Gemeinden in der Kindertagesstätte Altmittweida befristet aufgenommen werden. Für diese Kinder gelten die gleichen Aufnahmegrundsätze wie für Altmittweidaer Kinder.
3. Die Anmeldung für ein Kind erfolgt schriftlich durch den/die Erziehungsberechtigten. Ein entsprechender Nachweis über die Sorgeberechtigung ist der Leiterin der Einrichtung vorzulegen.
4. Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass ihr Kind ärztlich untersucht worden ist und gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Die jeweilige Bescheinigung darf nicht älter als vierzehn Tage sein. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten.
5. Sollte der Gesundheitszustand des Kindes dauerhaft beeinträchtigt sein (Allergien, Störungen des Herzens, des Bewegungsablaufes, der Sinnesorgane usw.), ist dies der Leiterin der Einrichtung beim Aufnahmegespräch/unverzüglich nach Diagnostik mitzuteilen.
6. Bis zum 31. März des Jahres vor Schuleintritt haben/hat die/der Erziehungsberechtigte eine schriftliche Anmeldung der Kinder vorzunehmen, welche weiter im Hortbereich betreut werden sollen.
7. Die Erziehungsberechtigten haben eine täglich durchgehende telefonische Erreichbarkeit zu garantieren. Etwaige Änderungen sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung umgehend bekannt zu geben.

2. Öffnungszeiten

1. Entsprechend des derzeitigen Bedarfes ist die Kindertageseinrichtung montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
2. Außerhalb dieser Zeiten kann keine Aufsicht gewährleistet werden.
3. Die Öffnungszeiten des Hortbereiches während der Schulzeit sind von 6:00 Uhr bis 7:45 Uhr und von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr festgelegt.
4. Die Öffnungszeiten des Hortbereiches während der Ferien sind von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt.
5. Über diese Zeiten hinausgehende Bedarfe sind rechtzeitig vorher schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung zu beantragen.
6. Die Kindertageseinrichtung ist am Brückentag nach Himmelfahrt und vom 24. bis 31.12. eines jeden Jahres geschlossen.

Vorbehaltlich einer stattfindenden Grundreinigung zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Kita ab dem letzten Werktag vor Heilig Abend geschlossen.

7. In Abstimmung mit dem Kita-Träger und dem Elternrat kann die Kita an max. 2 Tagen im Kalenderjahr zur Weiterbildung des Teams (pädagogische Tage) geschlossen werden. Schließtage im Rahmen der Weiterbildung der Kindertageseinrichtung werden in Abstimmung mit dem Kitaträger und dem Elternbeirat für das Folgejahr festgelegt. Die Bekanntgabe der Schließzeit erfolgt mindestens ein halbes Jahr im Voraus.

3. Kommunalanteil/Elternbeiträge/Essengeld

1. Elternbeiträge sind entsprechend den Festlegungen des SächsKitaG und deren Änderungen sowie Durchführungsbestimmungen und Verordnungen an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
2. Die Höhe der jeweils geltenden Elternbeiträge sind in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Elternbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtung Altmittweida) festgelegt.

Diese Satzung wird öffentlich bekannt gemacht und kann in der Einrichtung eingesehen werden. Die Beiträge sind bis zum 10. des laufenden Monats bargeldlos zu zahlen.

3. In der Einrichtung wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Höhe des Essengeldes legt der Anbieter des Mittagessens fest und wird von den Personensorgeberechtigten in voller Höhe getragen. Das hierfür zu entrichtende Entgelt ist unmittelbar an den Versorgungsbetrieb zu zahlen.
4. Die Anmeldung für das Mittagessen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des Versorgungsbetriebes. Die Abmeldung ist bis spätestens 7.30 Uhr für den jeweiligen Tag beim Essenanbieter möglich.

4. Regelung bei Krankheit

1. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 6 Infektionsschutzgesetz und bei Verlausion, Magen-Darmerkrankung, Scharlach und Krätze muss der Leiterin der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden.
2. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
3. Erkrankten oder verletzen sich die Kinder während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin benachrichtigt, um das Kind abzuholen. Bei Nichterreichbarkeit der Erziehungsberechtigten sowie in Eilfällen, kann das Personal der Einrichtung die erforderliche medizinische Versorgung veranlassen.
4. Notwendige Medikamentenverabreichungen während der Betreuungszeit erfolgen nur mit und auf der Grundlage der schriftlichen ärztlichen Verordnungen. Diese Verordnung ist der Kindertageseinrichtung in Kopie zu übergeben.

5. Aufsichtspflicht/Unfallversicherung/Haftung

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch Begrüßung der Erzieherinnen in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. eines Beauftragten gemäß der schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten.
Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung einschl. bei Ausflügen, Spaziergängen, Besichtigungen u. Ä.
2. Soll ein Kind den Weg zur oder von der Einrichtung allein zurücklegen, so ist dies vom/von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären. Für die Aufsicht sind dann die Erziehungsberechtigten verantwortlich sowie für die durch ihre Kinder verursachten Schäden.
3. Bei mutwilliger Zerstörung von Gegenständen durch die Kinder werden ebenfalls die Erziehungsberechtigten zur Haftung herangezogen.
4. Für mitgebrachte Gegenstände (wertvolles Spielzeug, Roller, Räder, Uhren, Schmuck u.a.) wird bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung durch den Träger übernommen.

6. Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle persönlichen Festlegungen bedürfen der Schriftform.

7. Verpflichtung

Ich werde alle Änderungen der elterlichen Sorge (Eheschließung/Ehescheidung, Personensorge o.Ä.) unverzüglich und unaufgefordert der Leiterin mitteilen. Ebenso werden Wohnungswechsel, Arbeitsplatzwechsel, Veränderung der Geschwisterermäßigung oder Änderung der Telefonnummer sofort mitgeteilt.

Altmittweida, den 14.06.2022

Träger der Einrichtung

Leiterin der Einrichtung

Miether
Bürgermeister

Bauer



(hier bitte abschneiden)

Name des Kindes: _____

Ich/wir bestätige/n hiermit den Empfang und die Anerkennung der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung sowie der Aufnahmegrundsätze und allgemeinen Betriebsregeln für die Kindertageseinrichtung Altmittweida.

Altmittweida, den

Unterschrift der
Erziehungsberechtigten

Name

Name

Bekannt gemacht im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Altmittweida Nr. 6 vom 24.06.2022